

**Kooperationsvertrag der Universitäten Bremen und Oldenburg, hier:  
Beschluss über eine Fortsetzung der Kooperation und Novellierung des  
Vertrages**

Bezug: Vorlage Nr. XX/170

Der Akademische Senat beschließt die Fortsetzung der bundesländerübergreifenden Kooperation der Universität Bremen mit der Universität Oldenburg auf Basis des anliegenden Kooperationsvertrags. Der AS ermächtigt den Rektor im Vertragsentwurf noch redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit der finale Abstimmungsprozess mit der Partneruniversität dies erforderlich macht. Der AS nimmt vom Bericht des Rektors zum aktuellen Stand der Kooperationsaktivitäten Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 : 3

**Kooperationsvertrag zwischen der  
Universität Bremen  
vertreten durch den Rektor  
Herrn Prof. Dr. Wilfried Müller  
und  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
vertreten durch den Präsidenten  
Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Universität Bremen schließen mit dem Ziel einer intensiven und institutionalisierten Zusammenarbeit den nachfolgenden **Kooperationsvertrag** (Rahmenvereinbarung):<sup>1</sup>

### **1. Ziel der Zusammenarbeit:**

Die durch diese Vereinbarung festgelegte Kooperation hat vorrangig eine Profilbildung der beiden Hochschulen, eine qualitative und quantitative Erweiterung von Studienmöglichkeiten in der Wissenschaftsregion, eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Forschung und eine Abstimmung von Perspektiven in der Hochschulentwicklung zum Ziel.

Diese Maßnahmen sind auf ein langfristiges institutionalisiertes Zusammenwirken der beiden Universitäten in Bereichen der Forschung, der Lehre, der Verwaltung und der Hochschulentwicklung insgesamt ausgerichtet. Für die Universitäten sind bei ihren Aktivitäten im Rahmen der Kooperation die Selbstständigkeit der Standorte eine Grundvoraussetzung.

Die Kooperation wird Entwicklungen in Lehre und Forschung mit dem Ziel der abgestimmten Förderung von Schwerpunkten unterstützen und damit zur Stärkung der beiden Universitäten im Wettbewerb mit anderen Hochschulen beitragen.

### **2.1 Steuerungsgruppe**

Die Universitäten benennen zur Koordination und Abstimmung der Kooperation jeweils drei Mitglieder für eine Steuerungsgruppe (Vertreter oder Vertreterin aus dem Präsidium bzw. Rektorat, eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler, eine Person aus dem zuständigen Planungsreferat). Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, die sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgabenstellungen weiter zu verfolgen, aktuelle Kooperationsaktivitäten auf fachlicher und universitärer Ebene zu beraten und die zukünftige Zusammenarbeit weiter auszugestalten.

Die Steuerungsgruppe formuliert in Bezug auf anstehende Entscheidungen im Rahmen der Kooperation Empfehlungen an die Hochschulleitungen.

Die Hochschulleitungen verpflichten sich, diese Empfehlungen in ihre Diskussion aufzunehmen und der Steuerungsgruppe zeitnah in einer Stellungnahme über den weiteren Umgang mit dieser Empfehlung zu berichten.

### **2.2 Entscheidungen**

---

<sup>1</sup> Die Vereinbarungen des Kooperationsvertrages sind eventuellen Veränderungen anzupassen, die die Rahmenbedingungen einer der beiden Universitäten betreffen.

Die Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten in den beiden Universitäten bleiben im Übrigen von der Kooperationsvereinbarung unberührt. Soweit für die Kooperation Entscheidungen der zuständigen Organe und Gremien in den Universitäten erforderlich sind, wird angestrebt, diese gleichlautend zu treffen. Zur Vorbereitung von Entscheidungen von strategischer Dimension sollen sich die Mitglieder der Hochschulleitungen mindestens einmal jährlich in Klausur begeben.

### **3. Vereinbarungen auf Fachbereichs- bzw. Fakultätsebene**

Im Rahmen und unter Beachtung der Regelungen dieses Kooperationsvertrages sollen fachspezifische Vereinbarungen zwischen Fächern und Bereichen der beiden Universitäten geschlossen werden, in denen Kooperationsprojekte und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Zusammenarbeit in Lehre und Forschung festgelegt werden. Die fachspezifischen Vereinbarungen bedürfen jeweils der Zustimmung der zuständigen Fachbereiche bzw. Fakultäten und der Leitungen der Universitäten.

Zur Durchführung von Kooperationsvorhaben können gemeinsame Einrichtungen oder Kommissionen für Aufgaben in Forschung und Lehre gegründet werden, denen bestimmte Entscheidungsbefugnisse auch in Haushaltsfragen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten übertragen werden können. In den Fachbereichen bzw. Fakultäten liegt die Zuständigkeit für die Kooperation bei den Dekanaten.

In bestimmten Kooperationsfeldern außerhalb der Fachbereiche bzw. Fakultäten können zur Koordination der fachlichen Zusammenarbeit Kooperationsbeauftragte benannt werden.

### **4. Zusammenarbeit in der Forschung**

Durch abgestimmte und gemeinsame Forschungsaktivitäten soll eine Profilbildung in einzelnen Fächern voran getrieben werden, die der Wissenschaftsregion insgesamt zugute kommt.

Ziel ist die Verbesserung der Forschungsbedingungen, z. B. durch die

- (a) Erleichterung bei der Einwerbung von Forschungsmitteln,
- (b) Institutionalisierung gemeinsamer Forschungseinrichtungen,
- (c) Bildung und Weiterentwicklung gemeinsamer Forschungs-schwerpunkte,
- (d) Entwicklung gemeinsamer inhaltlicher und organisatorischer Konzepte (z. B. in gemeinsamen Graduiertenkollegs), durch die insbesondere die Situation und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Region verbessert werden.

Beide Universitäten werden bei ihrer Zusammenarbeit in der Forschung das Hanse-Wissenschaftskolleg einbeziehen.

### **5. Zusammenarbeit in der Lehre**

Mit der Hochschulkooperation soll eine Erweiterung der Studienangebote und eine Qualitätsverbesserung durch Ergänzungen in der Lehre erreicht werden.

In diesem Rahmen ist folgendes vorgesehen:

- (a) ein Austausch bzw. eine gemeinsame Nutzung von Lehrangeboten und Lehrdeputaten,
- (b) eine abgestimmte Schwerpunktbildung,
- (c) eine Verstärkung oder eine Konzentration von Fächern an einem Standort,
- (d) die Einrichtung neuer gemeinsamer Studienangebote,
- (e) ein Zusammenwirken in der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- (f) ein Zusammenwirken in der postgradualen Ausbildung sowie bei Aufbau-, und Zusatzstudienangeboten,
- (g) eine Zusammenarbeit im Rahmen von Promotionsstudiengängen (Graduate Programs und Graduate Schools).

Soweit Vereinbarungen über ein abgestimmtes Studienangebot getroffen werden, sind diese schriftlich festzulegen und durch die zuständigen Gremien zu beschließen.

### **5.1 Austausch von Lehrpersonal**

Die zuständigen Fachbereiche bzw. Fakultäten können ihren Mitgliedern gestatten, Teile ihres Lehrdeputats an der Partneruniversität zu erbringen. Dabei ist die Sicherstellung des Lehrangebots vor Ort und die Ausgewogenheit im Umfang des jeweiligen Lehrangebotsaustausches auf gesamtuniversitärer Ebene zu beachten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Lehre können darüber hinaus durch Vereinbarung der Universitäten und unter Wahrung der Rechte der Fachbereiche bzw. der Fakultäten und der jeweils Betroffenen Lehrdeputate an die Partneruniversität verlagert werden.

Mitgliedschaftliche Rechte in der Partneruniversität sollen dann erteilt werden, wenn die Hälfte oder mehr des regelhaften Lehrdeputats einer oder eines Lehrenden an der anderen Universität angeboten wird.

Das passive Wahlrecht ist auf den jeweiligen Fachbereich bzw. Fakultät beschränkt.

### **5.2 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Fachbereichsvereinbarungen regeln im Einzelnen die Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an der jeweils anderen Hochschule erbracht wurden. Im Rahmen der Studienstrukturreform soll eine Kompatibilität der Prüfungsordnungen hergestellt werden.

### **5.3 Studienangebote und Studierendenstatus**

Durch die nachfolgenden Regelungen soll den Studierenden ermöglicht werden, die erweiterten fachlichen Gebiete und das erweiterte Fächerspektrum an beiden Universitäten zu nutzen.

#### **5.3.1 Studium von Modulen an der Partneruniversität**

In kooperierenden Einfach-, Voll- oder Hauptfachstudiengängen (Diplom, Bachelor, Master) soll die Integration fachlich affiner Module der Partneruniversität in das Studienprogramm der Heimatuniversität ermöglicht werden. Zu diesem Zweck tauschen sich die Fächer über die

Modulangebote aus und legen fest, welche Module sie für Studierende der Partneruniversität öffnen. Die als sinnvoll erachteten Module der anderen Universität werden jeweils als anerkanntes Modulangebot im Veranstaltungsverzeichnis ausgewiesen. Darüber hinaus können Studierende im Einzelfall und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Prüfungsämter der Heimat- und Gastuniversität weitere Module nutzen und Prüfungen ablegen. Eine Immatrikulation an der Partneruniversität erfolgt nicht. Die Studierenden der Partneruniversität haben äquivalente Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen zu erfüllen wie die immatrikulierten Studierenden.

### **5.3.2 Studium von Fächern an der Partneruniversität**

Für Bachelorstudierende mit zwei Studienfächern wird die Möglichkeit geschaffen werden, ein Zweit- bzw. Nebenfach an der Partneruniversität zu studieren. Dafür entwickeln die Partneruniversitäten spezielle Curricula, die den Strukturanforderungen der Heimatuniversität der Studierenden entsprechen. Perspektivisch soll die Möglichkeit zum Studium eines Neben-/Zweifaches in geblockter Form geschaffen werden; ferner soll der Einsatz von multimedialen Lehr- und Lernformen das zeitgleiche Studium an beiden Universitäten vereinfachen. Die im Rahmen dieses Kooperationsstudiums als Zweit- bzw. Nebenfächer angebotenen Studienfächer werden in einer Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Die Immatrikulation erfolgt für die Fächer in der jeweils anbietenden Universität.

### **5.3.3 Übergang zu weiterführenden Studiengängen**

In der Weiterentwicklung des Studienangebots der Partneruniversitäten wird angestrebt, in den Fächern ein aufeinander abgestimmtes Angebot an gestuften und auch von gemeinsamen Bachelor- und Masterstudiengängen zu entwickeln. Speziell bei der Definition von Aufnahmevoraussetzungen und Auswahlverfahren für Masterstudiengänge soll eine Abstimmung erfolgen, die den unterschiedlichen Profilen der Universitäten Rechnung trägt.

## **5.4 Prüfungsordnungen**

Die Prüfungsordnungen beider Universitäten dürfen keine ausschließenden Elemente für Hochschullehrer/innen der Partneruniversität enthalten, um kooperative Aktivitäten zu gewährleisten.

## **5.5 Benutzung von Einrichtungen**

Die Mitglieder und Angehörigen beider Universitäten können die Einrichtungen und die Infrastruktur der jeweils anderen Universität zu den jeweils für Mitglieder geltenden Bedingungen und nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten und Kapazitäten wechselseitig nutzen.

Studierenden beider Universitäten soll der Zugang zu MultiMedia- Möglichkeiten eröffnet werden. E- Learning- Angebote für Studierende der Partneruniversität sollen geöffnet und technisch abgestimmt werden.

## **6. Weiterbildung**

Angestrebt wird eine Abstimmung über die Weiterbildungsangebote bei fachlich affinen und qualitativ und quantitativ vergleichbaren Studiengängen.

## **7. Hochschulentwicklungsplanung**

Beide Universitäten verpflichten sich, die Partneruniversität in alle relevanten Prozesse der Hochschulentwicklungsplanung einzubeziehen, also an entsprechenden Ausschüssen, Arbeitsgruppen etc. zu beteiligen und die erforderlichen Informationen im Rahmen des Vertrauensverhältnisses rechtzeitig weiterzugeben.<sup>2</sup>

### **7.1 Denomination von Professuren**

Soweit Fächer an beiden Universitäten vertreten sind, hat vor einer konkreten Ausschreibungs- bzw. Stellenfreigabebeantragung durch den zuständigen Fachbereich bzw. Fakultät bezüglich der Festlegung der fachlichen Ausrichtung der Professur eine Abstimmung mit der Partneruniversität zu erfolgen.

### **7.2 Ausschreibungen**

In die Ausschreibungsunterlagen für Hochschullehrerinnen- und Hochlehrerstellen an den beiden Universitäten ist der Hinweis aufzunehmen, dass, da die Universitäten Bremen und Oldenburg durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind, eine aktive Mitarbeit an der Kooperation erwünscht ist. In geeigneten Fällen ist die Kooperationsaktivität auch in die Berufungsvereinbarungen aufzunehmen.

### **7.3 Gegenseitige Beteiligung bei Berufungsverfahren**

Fällt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle in ein Fach, das auch an der Partneruniversität vertreten ist, so ist dem zuständigen Fachbereich bzw. der Fakultät der Partneruniversität die Möglichkeit anzubieten, eine Professorin/einen Professor als Mitglied mit Stimmrecht in die Berufungskommission zu benennen.

Die Berufsordnungen beider Universitäten werden entsprechend geändert.

## **8. Zusammenarbeit im Bereich der Dienstleistungen und der Zentralen Verwaltung**

Die beiden Universitäten streben eine engere Zusammenarbeit der Zentralen Dienstleistungsbereiche und der zentralen Verwaltung an. Die Zusammenarbeit soll einer Stärkung der Dienstleistungen für Lehre und Forschung und für die weiteren Nutzer dienen. Die Kanzlerinnen/Kanzler bzw. Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beider Universitäten werden einmal jährlich im Rahmen des Hochschulleitungsgesprächs gemäß Punkt 3 Strategien zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich festlegen.

Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere erstrecken auf

- (a) Nutzung der Einrichtungen durch Mitglieder der anderen Universität

---

<sup>2</sup> Die Hochschulleitungen sind aufgefordert zu konkretisieren, welche Prozesse als relevant erachtet werden.

- (b) Koordinierung von Aufgabenschwerpunkten durch die Einbeziehung des Bedarfs der anderen Universität
- (c) Durchführung gemeinsamer Organisationsentwicklungsprojekte (bspw. in den Bereichen Lehrplanung, Beschaffungswesen, Gender Mainstreaming, Personalauswahlverfahren, Facility Management)
- (d) Aufbau und Ausbau eines Netzwerkes von Dienstleistungen in der Region Bremen-Oldenburg.

Die Universitäten Oldenburg und Bremen streben eine enge Kooperation im Rahmen der Personalentwicklung an. Dies umfasst die gemeinsame Konzipierung und Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen für spezifische Zielgruppen des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals sowie auch die Möglichkeit der wechselseitigen Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen.

### **9. Grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit**

Die beiden Universitäten streben eine engere Zusammenarbeit im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Projekte mit den Niederlanden und bei der Weiterentwicklung ihrer internationalen Partnerschaften an.

### **10. Finanzierung, Vereinbarungsdauer, Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Beide Universitäten können Ressourcen für Kooperationsprojekte zur Verwendung in der jeweils anderen Universität zur Verfügung stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Transferleistungen mittelfristig eine ausgeglichene Bilanz aufweisen.

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Verabschiedung durch die Senate beider Universitäten und Unterzeichnung durch den Rektor der Universität Bremen und den Präsidenten der Universität Oldenburg in Kraft.

Die Vereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern sie nicht von einer der beiden Universitäten gekündigt wird oder Änderungen verlangt werden.

Für immatrikulierte Studierende der auslaufenden Lehramt- und Magisterstudiengänge gelten die dieser Vereinbarung vorausgegangenen Kooperationsvereinbarungen zum Kooperationsstudium fort (Vertrauensschutz); siehe Anlage II.

Oldenburg, den

---

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	Universität Bremen
Präsident Prof. Dr. Uwe Schneidewind	Rektor Prof. Dr. Wilfried Müller

Anlage (I) zum Kooperationsvertrag zwischen der Universität Bremen, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Wilfried Müller und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind

Folgende Fächer können zum WS 2005/06 in Kooperation an der Universität Bremen studiert werden:

- Französisch
- Geographie
- Hispanistik
- Italianistik
- Linguistik

Folgende Fächer können zum WS 2005/2006 in Kooperation an der Universität Oldenburg studiert werden:

- Materielle Kultur: Textil
- Niederlandistik
- Slavistik

Anlage (II) zum Kooperationsvertrag zwischen der Universität Bremen, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Wilfried Müller und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind

Das Oldenburger Lehrangebot ist bei Vertragsunterzeichnung erweitert um die auslaufenden Masterfächer, die z. Zt. nur an der Universität Bremen angeboten werden:

- Arbeitswissenschaft (Nebenfach),
- Linguistik (Haupt- und Nebenfach),
- Polonistik (Nebenfach),
- Romanistik (Haupt- und Nebenfach).

Das Bremer Lehrangebot ist Vertragsunterzeichnung erweitert um die auslaufenden Masterfächer, die z. Zt. nur an der Universität Oldenburg angeboten werden:

- Chemie (Nebenfach),
- Frauen- und Geschlechterstudien (Nebenfach),
- Jüdische Studien (Nebenfach),
- Niederländische Philologie (Haupt- und Nebenfach),
- Niederlande Studien (Fortgeschrittene, Haupt- und Nebenfach),
- Religionslehre (Haupt- und Nebenfach),
- Slawische Philologie (Haupt- und Nebenfach).